



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Ausgestaltung der fachlichen und fachdienstlichen Verantwortung des Inspektors des Sanitätsdienstes im Ressort des Bundesministeriums der Verteidigung

EntschlieÙung

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache VI - 12) fasst der 116. Deutsche Ärztetag folgende EntschlieÙung:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 verfolgt mit Sorge die Abbildung der Führung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr auÙerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Er regt an, dass der Bundesminister der Verteidigung nach Einnahme der neuen Struktur im BMVg und der neuen Führungsstruktur der Bundeswehr, in der der Inspekteur des Sanitätsdienstes nicht mehr Angehöriger des Ministeriums ist, prüft, ob mit den bisher festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren in der Aufgabenabgrenzung zwischen dem neuen Ministerium und dessen unmittelbar nachgeordneten Bereich die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Inspektors des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ebenengerecht und hinreichend für das Ressort abgebildet worden sind.

Begründung:

Der Sanitätsdienst der Bundeswehr ist ein integraler Bestandteil des Gesundheitsversorgungssystems der Bundesrepublik Deutschland, der nach den gleichen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien seine Aufgaben für die Bundeswehr wahrnimmt und erfüllt.

Als Angehöriger des BMVg war der Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in die ressortübergreifende Abstimmung, z. B. von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, aber auch ressortübergreifenden Planungen zur Gesundheitsvorsorge, Prävention und Reaktionsfähigkeit für Großschadensereignisse und endemische bzw. pandemische Krankheitsausbrüche, bei denen auch supranationale Aspekte berücksichtigt werden müssen, unmittelbar eingebunden. Aus seiner bisherigen Position heraus konnte er zugleich Weisungen und Vorgaben für das Ressort erlassen, die auch für andere Ressorts als ministerielle Weisungen erkennbar waren.

In seiner neuen Funktion in einem dem BMVg nachgeordneten Bereich (gem. veröffentlichtem "Dresdner Erlass", BMVg, 21.03.2012) kann er zwar Weisungen und Vorgaben für die Bundeswehr erlassen. Auf die ministeriellen Entscheidungsprozesse und

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Erlasse kann er nun aber mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage keinen unmittelbaren Einfluss mehr ausüben.

Daher resultiert die Notwendigkeit einer Prüfung, inwieweit die Verantwortlichkeiten des Inspektors des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ebenengerecht und hinreichend abgebildet worden sind.